

BIO DEUTSCHLAND

Stellungnahme der BIO Deutschland

zur

„Regelungsidee zum Profiling“ des Bundesministeriums des Innern im Rahmen der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

vorgelegt

am 12. Januar 2015

beim

Bundesministerium des Innern

1 Einleitung

Der Schutz der EU-Bürger vor unberechtigtem Umgang mit ihren Daten stellt im digitalen Zeitalter eine vordringliche Aufgabe des EU-Gesetzgebers dar. Dies zeigt sich auch daran, dass der Schutz personenbezogener Daten in Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich als Grundrecht verankert wurde. Wie aber bereits der Titel des Entwurfs für die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend „DSGVO“) ausdrücklich festlegt, ist der Schutz personenbezogener Daten nicht grenzenlos zu gewährleisten. Vielmehr verfolgt der Entwurf für die DSGVO über die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten hinaus auch noch ein weiteres Ziel: die Gewährleistung des freien Datenverkehrs. Dies ist Ausfluss gleich mehrerer Grundrechte, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachfolgend „Grundrechte-Charta“) geschützt werden, insbesondere des Grundrechts auf unternehmerische Freiheit nach Art. 16, der Informationsfreiheit nach Art. 11 und der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 13. Mithin ist es die Aufgabe der DSGVO, diese teilweise nicht parallel laufenden Ziele zu einem interessengerechten Ausgleich zu bringen.

1.1 Besonderheiten in der Gesundheits-, Pharma- und Biotechnologiebranche

Ein besonderes Spannungsfeld besteht im Bereich der Gesundheitswirtschaft, der Biotechnologie und der pharmazeutischen Industrie. So werden in diesen Bereichen regelmäßig besondere Arten von Daten verarbeitet, die eines besonderen Schutzes vor unbefugtem Umgang bedürfen. Andererseits ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erforderlich, um Krankheiten erfolgreich bekämpfen und Menschen wirksam helfen zu können. Aus dem Kampf gegen Krankheiten und der Entwicklung neuer Therapien haben sich eine Vielzahl verschiedener Geschäftsmodelle entwickelt, die gerade den von Krankheit betroffenen Personen zugutekommen. Somit liegt es im gesellschaftlichen Interesse und regelmäßig auch im Interesse der Betroffenen, dass ihre Daten im Rahmen solcher Geschäftsmodelle verwendet werden können, ohne dass hieran Bedingungen geknüpft werden, die praktisch nicht erfüllbar sind. Hierdurch würden nicht nur die jeweiligen Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit eingeschränkt, die personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Geschäftsmodelle erheben und verwenden wollen, es werden auch die Betroffenen geschädigt, denen durch die Entwicklung neuer Therapien ggf. geholfen werden kann.

Mithin muss es nicht nur vor dem Hintergrund der ebenfalls durch die DSGVO zu berücksichtigenden Grundrechte der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16, der Informationsfreiheit nach Art. 11 und der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 13 der Grundrechtecharta, sondern gerade auch im Interesse der Betroffenen das Ziel der DSGVO sein, Daten zwar einerseits effektiv vor missbräuchlicher Erhebung und Verwendung zu schützen, andererseits aber auch den Umgang mit Daten im Rahmen von Geschäftsmodellen zu praktikablen Bedingungen zu ermöglichen, die der Entwicklung neuer (auch individualisierter) Therapien, Arzneimittel, Medizinprodukte, Diagnosemethoden sowie dem Markteintritt von Biotechnologie-Unternehmen und pharmazeutischen Unternehmen - mit anderen Worten also medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken - dienen.

1.2 Auswirkungen der Regelungsidee zum Profiling

Diesen Anforderungen wird die Regelungsidee zum Profiling des Bundesministerium des Innern (nachfolgend „BMI“) nicht hinreichend gerecht, da der Regelungsvorschlag insoweit zu undifferenziert ist. So wird nicht ausreichend nach dem Zweck des Profiling unterschieden. Datenschutzrechtlich muss es aber einen Unterschied machen, ob das Profiling z.B. zum Zwecke des Scoring oder der Werbung oder aber zur Entwicklung neuer Therapien, Diagnosemöglichkeiten etc. erfolgt. Insoweit bedarf es klarstellender Regelungen, nach denen das Profiling zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken (unter bestimmten, klar definierten Bedingungen) zulässig ist. Es ist wichtig, dass die gesamte Wertschöpfung im Gesundheitsbereich ortsnahe stattfindet, um für die Patientinnen und Patienten die Versorgung mit innovativen Arzneimitteln zu befördern und sicherzustellen. Insbesondere sollte es im Sinne der Patientinnen und Patienten das Ziel sein, die hohen Datenschutzstandards in Europa praxistauglich auszugestalten. Andernfalls würden für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands wichtige Wirtschaftszweige, insbesondere der IT-Industrie und der Life-Science und Gesundheitswirtschaft, zunehmend in Drittstaaten abwandern, weil in vielen Staaten außerhalb der EU die Bildung von Datenbanken und das anschließende Profiling zu den genannten

Zwecken zulässig ist. Das Profiling besitzt für die Entwicklung neuer Therapien und Diagnosemöglichkeiten sowie für den Markteintritt von Biotechnologie-Unternehmen eine große Bedeutung. Diese Regelungen müssen klar und eindeutig sein, da Unternehmen ansonsten aufgrund der hiermit verbundenen Rechtsunsicherheit keine Investitionen in den Aufbau von Datenbanken und Profiling-Tools tätigen werden. Diesbezüglich halten wir auch eine ausdrückliche Regelung auf europäischer Ebene für erforderlich, damit es innerhalb der EU nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, die wiederum der Grundidee des freien europäischen Binnenmarktes widersprechen würden.

Eine entsprechende Anpassung der Regelungsidee zum Profiling entspricht im Übrigen auch den durch die Regierungsparteien selbst im Koalitionsvertrag festgelegten Zielen: So sollen die Gesundheitswirtschaft und Medizintechnik als Leitmärkte im Rahmen einer strategischen Innovationspolitik besonders gefördert werden (Koalitionsvertrag, S. 15) und die Chancen der Digitalisierung insbesondere auch im Gesundheitsbereich ergriffen werden (Koalitionsvertrag, S. 99). Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen die Auswirkungen der Profiling-Regelungsidee für diese Branchen gesetzgebend eingegrenzt werden.

2 Änderungsvorschläge zur Regelungsidee zum Profiling

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Anpassungen der Regelungsidee zum Profiling vor:

2.1 Normierung einer gesetzlichen Erlaubnis des Profiling zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken

In den Entwurf für Art. 20 „Profilbildung“ der DSGVO sollte eine Regelung aufgenommen werden, durch die die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO, im Rahmen des Profiling zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken, d.h. insbesondere zur Entwicklung neuer Therapien, neuer Diagnosemöglichkeiten, neuer Arzneimittel und neuer Medizinprodukte, für zulässig erklärt wird. Von dieser gesetzlichen Erlaubnis müssen sämtliche zum Aufbau entsprechender Datenbanken und deren Auswertung erforderliche Datenumgänge erfasst sein, d.h. insbesondere die Erhebung und die Übermittlung von Daten zum Aufbau der Datenbank, die Verarbeitung und Nutzung der in der enthaltenen Daten zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken sowie die Verwendung der im Rahmen der Auswertung gewonnenen Erkenntnisse. In diesem Zusammenhang muss sich die Erlaubnis auch auf besondere Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO, insbesondere auf Gesundheitsdaten, beziehen. Der Umgang mit personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken sollte zudem auch vom Widerspruchsrecht der Betroffenen, jedenfalls aber von der Pflicht zur Unterrichtung über dieses Recht bei unverhältnismäßigem Aufwand, nach Art. 20 Abs. 4 der Regelungsidee für die DSGVO ausgenommen werden.

Wie unter Ziffer 1 bereits erläutert, muss die DSGVO sowohl die Interessen des freien Datenverkehrs als auch die Interessen der Betroffenen auf Schutz vor unbefugtem Umgang mit ihren Daten sicherstellen. Hierbei kommt es entscheidend auf den Zweck an, zu dem ein Datenumgang erfolgt. Nur in Abhängigkeit des Verarbeitungszwecks kann ein gerechter und schonender Ausgleich zwischen diesen beiden Interessen erfolgen. Die Regelungsidee zum Profiling des BMI bezieht sich insbesondere auf den Datenumgang zu Zwecken des Scoring, der Werbung und zu ähnlichen Zwecken. Insoweit mag es denn auch nachvollziehbar sein, den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Profiling wie im Entwurf für Art. 20 der DSGVO vom BMI vorgesehen zu regeln.

2.2 Berücksichtigung schutzwürdiger Betroffeneninteressen durch strenge Zweckbindung oder Pseudonymisierung

Sofern der Datenumgang zu medizinischen, biotechnologischen oder pharmazeutischen Zwecken erfolgt, unterscheiden sich die bei der Regelung des Profiling zu berücksichtigenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen aber ganz wesentlich von denjenigen im Fall des Scoring und der Werbung. So geht in den weitaus meisten Fällen des Datenumgangs zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken das gesellschaftliche und das Interesse der Betroffenen gerade dahin, dass der Umgang mit ihren Daten – auch mit Gesundheitsdaten – durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund müssen der freie Datenverkehr sowie die unternehmerische Freiheit nach Art. 16, die Informationsfreiheit nach Art. 11 sowie die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 13 der Grundrechte-

Charta hier regelmäßig überwiegen, so dass der Umgang mit personenbezogenen Daten – einschließlich besonderer Arten von personenbezogenen Daten – zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken grundsätzlich gesetzlich erlaubt wird.

Den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen kann auch durch andere Maßnahmen als z.B. dem Erfordernis einer Einwilligung Rechnung getragen werden, zumal die Einholung einer Einwilligung zu den genannten Zwecken in vielen Fällen nach dem derzeitigen Entwurf der DSGVO rechtlich problematisch ist (siehe hierzu unsere Ausführungen unter Ziffer 2.4). So können die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zuvorderst durch die Statuierung einer strengen Zweckbindung berücksichtigt werden, nach der zu medizinischen, biotechnologischen oder pharmazeutischen Zwecken in die Datenbank eingestellte personenbezogene Daten (einschließlich besonderer Arten personenbezogener Daten) sowie die aus ihnen gewonnenen Erkenntnisse auch nur zu eben diesem Zweck weiterverarbeitet werden dürfen.

Eine andere Möglichkeit bestünde z.B. darin, dass auch der Umgang mit besonderen Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO im Rahmen des Profiling – ähnlich wie für „normale“ Arten personenbezogener Daten in der Regelungsidee für Art. 20 Abs. 1 lit. d DSGVO vorgesehen – für zulässig erklärt wird, wenn dieser in pseudonymer Form erfolgt und die Zuordnungsregeln (technisch und organisatorisch abgesichert) getrennt von den pseudonymisierten Daten verarbeitet werden. Eine Zusammenführung der Pseudonyme mit den pseudonymisierten Daten könnte in diesem Fall nur dann als zulässig normiert werden, wenn dies zum jeweils mit der Datenbank verfolgten Zweck erforderlich ist und der Zusammenführung keine überwiegenden Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

2.3 Einschränkung des Widerspruchs- und Auskunftsrechts

Da sowohl die Gesellschaft als solche, aber auch die Betroffenen selbst, ein Interesse an der Verwendung ihrer Daten zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken haben, spricht zudem einiges dafür, (auch) die Profilbildung zu den genannten Zwecken vom Anwendungsbereich des Widerspruchsrechts nach der Regelungsidee für Art. 20 Abs. 4 DSGVO auszunehmen. Jedenfalls sollte keine Verpflichtung derjenigen Unternehmen, die Daten zu den genannten Zwecken verwenden, zur Unterrichtung der Betroffenen über das Widerspruchsrecht (und zur Benachrichtigung nach Art. 14a der DSGVO) statuiert werden, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass grundsätzlich (nur) pseudonymisierte Daten verwendet werden, da in diesem Fall die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hinreichend geschützt werden und eine Identifizierung der zu löschenden Datensätze für die jeweiligen Unternehmen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Auch eine solche übermäßige bürokratische Belastung würde dazu führen, dass diese Geschäftsmodelle nicht mehr innerhalb der EU realisiert, sondern in Drittstaaten außerhalb der EU verlagert würden.

Da es sich beim Profiling zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken in der Regel um hochinnovative Verfahren handelt, müsste zudem auch das Auskunftsrecht der Betroffenen nach Art. 20 Abs. 6 der Regelungsidee zur DSGVO dahingehend begrenzt werden, als dass eine Auskunft verweigert werden darf, soweit hiervon Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

2.4 Ermöglichung des Datenumgangs auf Grundlage eines „broad consent“

Neben der gesetzlichen Erlaubnis zum Umgang mit personenbezogenen Daten (einschließlich besonderer Arten personenbezogener Daten) zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken im Rahmen des Profiling sollte der Umgang mit diesen Daten zu den genannten Zwecken auch auf Grundlage eines sogenannten „broad consent“ – ähnlich wie im Rahmen von klinischen Studien – ermöglicht werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in der Fassung der griechischen Ratspräsidentschaft vom 30. Juni 2014 soll der Datenumgang zulässig sein, wenn der Betroffene seine eindeutige Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten zu einem oder mehreren genau festgelegten Zwecken erteilt hat. Im Hinblick auf besondere Arten personenbezogener Daten statuiert Art. 9 Abs. 2 lit. a in derselben Fassung der DSGVO, dass diese Einwilligung zudem auch ausdrücklich erteilt werden müsse. Diese Anforderungen an Einwilligungserklärungen stellen Unternehmen, die Daten im Rahmen des Profiling zu den genannten Zwecken erheben und verwenden, in der Praxis vor kaum handhabbare Schwierigkeiten. So steht in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch gar nicht fest, zu welchen genauen

Zwecken, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise personenbezogene Daten verarbeitet werden, um z.B. neue Therapien, Arzneimittel, Medizinprodukte oder Diagnosemethoden zu entwickeln oder um Biotechnologie- und pharmazeutischen Unternehmen den Markteintritt zu ermöglichen. Die genaue Zielsetzung des Datenumgangs ist in der Regel vom Fortschritt in der Forschung und der Technik sowie von den im Rahmen des Profiling gewonnenen Erkenntnissen abhängig. Vor dem Hintergrund der geplanten Regelungen zur Einwilligung wären die Unternehmen mithin gezwungen, bei jeder Verarbeitung der Daten zu einem neuen (anderen als dem genau festgelegten) Zweck oder bei Änderungen des Umfangs und der Art und Weise des Datenumgangs neue Einwilligungserklärungen der Betroffenen einzuholen oder die bereits in der Datenbank befindlichen Daten zu löschen. Dies stellt für Unternehmen, die Daten zu den genannten Zwecken verarbeiten, eine in der Praxis kaum zu überwindende, bürokratische und kostspielige Hürde dar.

Vor diesem Hintergrund und als Ausfluss des Rechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, welches auch durch Art. 8 der Grundrechte-Charta geschützt wird, muss es den Betroffenen bei der Verarbeitung von (besonderen Arten personenbezogener) Daten zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken durch Profiling ermöglicht werden, dem hiermit verbundenen Datenumgang im Wege des sogenannten „broad consent“ zuzustimmen. Im Rahmen derartiger „breiter Einwilligungserklärungen“ ist es zulässig, dass die Verarbeitungszwecke der Daten sowie der Umfang und die Art und Weise der Verarbeitung nur relativ abstrakt beschrieben werden. Dies ermöglicht es der verantwortlichen Stelle, die erhobenen Daten unbürokratisch und effektiv für die (abstrakten) Zwecke verwenden zu können. Gegebenenfalls können dem Betroffenen im Rahmen des „broad consent“ – quasi im Gegenzug – auch bestimmte Verfahrensgrundsätze oder bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen zugesichert werden. Beim „broad consent“ handelt es sich um einen im Rahmen der klinischen Forschung häufig verwendeten Einwilligungstypus, der im Übrigen auch von den Betroffenen i.d.R. auf keinerlei Akzeptanzprobleme stößt. Insoweit entsprechen die (praktischen) Probleme bei der klinischen Forschung auch den (praktischen) Problemen im Rahmen des Profiling zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken im gesellschaftlichen und regelmäßig auch im Interessen der Betroffenen selbst erfolgt, sollte der Umgang mit (besonderen Arten personenbezogener) Daten auch auf Grundlage eines „broad consent“ ermöglicht werden. Dies folgt gerade auch aus dem Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, nach dem ein Betroffener selbst (und nicht der Gesetzgeber) über den Umgang mit seinen Daten entscheiden können soll. Hierbei steht es dem Betroffenen dann frei, ob ihm die zur Verfügung gestellten Informationen ausreichen, um in den Umgang mit seinen Daten einzuwilligen, oder nicht.

Auf Grundlage dieses „broad consent“ sollte es auch ermöglicht werden, personenbezogene Daten von Sozialversicherungsträgern, insbesondere Krankenkassen, Versicherungsunternehmen und Behörden, z.B. Zulassungsstellen, zu erheben. So verfügen insbesondere die genannten Akteure über Daten, die die Entwicklung neuer Therapien, Arzneimittel, Medizinprodukte oder Diagnosemethoden oder den Markteintritt von Biotechnologie- und pharmazeutischen Unternehmen entscheidend voranbringen können. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Erhebung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der EU von den genannten Stellen, wie z.B. Zulassungsbehörden und Versicherungsunternehmen, regelmäßig zulässig ist. Sollte es Unternehmen innerhalb der EU also verwehrt werden, unbürokratisch und effizient bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes des Rechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung Daten von Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen und Behörden auf Grundlage eines „broad consent“ zu erheben und diese anschließend im Rahmen des Profiling zu verwenden, würde dies die deutschen und europäischen Forschungs-, Biotechnologie-, Arzneimittel- und Medizinprodukteunternehmen gegenüber der Konkurrenz auf dem Weltmarkt entscheidend schwächen. Wiederum drohen auch hier dann Unternehmensabwanderungen aus der EU heraus. Dies kann jedoch nicht im Interesse der Stärkung innovativer und zukunftssträchtiger Geschäftsmodelle in Deutschland und innerhalb der EU sein.

Mithin sollte in der DSGVO eine Regelung eingeführt werden, nach der die Erhebung personenbezogener Daten – einschließlich besonderer Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO – sowie deren Verwendung im Rahmen des Profiling zu medizinischen, biotechnologischen und pharmazeutischen Zwecken auf Grundlage eines „broad consent“ zulässig ist und zwar auch zur Erhebung solcher Daten von Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen und (Zulassungs-) Behörden.

BIO DEUTSCHLAND

Die Stellungnahme wurde von der Arbeitsgruppe „Bio-IT und Big Data“ der BIO Deutschland erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe „BIO-IT und Big Data“, BIO Deutschland e.V.:

Dr. med. Eric Aichinger (Biotype Diagnostic GmbH), Marian Arning (Osborne Clarke), Dirk Distelrath (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), Dr. André Domin (Technologiepark Heidelberg GmbH), Dr. Timo Ehmann (Weitnauer Rechtsanwälte), Dr. Edgar Fenzl (FGK Clinical Research GmbH), Dr. Volker Fitzner (PricewaterhouseCoopers AG WPG), Dr. Frank Götz (Biotype Diagnostic GmbH), Dr. Bettina Hädrich (QIAGEN GmbH), Dr. Jens Hellwage (InfectoGnostics Forschungscampus Jena e. V.), Prof. Dr. Dr. Edith Huland (Immunservice GmbH), Dr. Rudolf Koopmann (bio.logis Genetic Information Management GmbH), Steffen Mackschin (Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH), Tilman Mueller-Stöfen (Weitnauer Rechtsanwälte), Dr. Brigitte Obermaier (Eurofins Medigenomix GmbH), Vincent Pearson (Livatek GmbH), Marco Pietschmann (GATC Biotech AG), **Dr. Martin Pöhlchen** (MAPO GmbH und Sinfonie GmbH), Dr. Armin Rath (Shionogi GmbH), Dietmar Rescheleit (Sacura GmbH), Dr. Maike Rochon (BioRegion GmbH), Dr. Josef Scheiber (BioVariance), Stefan Schrettle (PricewaterhouseCoopers AG WPG), Prof. Dr. Daniela Steinberger (bio.logis Genetic Information Management GmbH), Christine Ückert (Centogene Holding AG) u.a.

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 300 Mitgliedern – Unternehmen, BioRegionen und Branchen-Dienstleistern – zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland und Branchenpartner sind **AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG, Bayer Pharma AG, Biotest AG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Celgene GmbH, Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, CMS Hasche Sigle, Deutsche Bank AG, EBD Group, Ernst & Young AG, Isenbruck/Bösl/Hörschler LLP, KPMG AG, Miltenyi Biotec GmbH, Merck KGaG, Morphosys AG, PricewaterhouseCoopers AG, Qiagen GmbH, Roche Diagnostics GmbH, und Sanofi-Aventis Deutschland GmbH.**

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland und der Arbeitsgruppen erhalten Sie gerne bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter www.biodeutschland.org.

BIO Deutschland e. V.

Am Weidendamm 1a

10117 Berlin

Tel.: 030-726251 30

Fax: 030-726251 38

E-Mail: info@biodeutschland.org

Web: www.biodeutschland.org